

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DGM-Inventum GmbH

## 1. Begriffsbestimmungen und Geltung der Bedingungen

Alle Geschäftsbeziehungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die DGM-Inventum GmbH (nachfolgend DGM-INVENTUM genannt) mit Vertragspartnern schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die DGM-INVENTUM ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Vertragspartner auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

## 2. Zustandekommen des Vertrages

Im Falle des Vertragsschlusses kommt der Vertrag mit der DGM-Inventum GmbH  
Kamillenweg 16-18  
53757 Sankt Augustin  
zustande.

## 3. Veranstaltungsteilnahme, -durchführung und Verwertung

Der Vertrag kommt durch die Anmeldung des Teilnehmers und die Annahme der Anmeldung durch den Veranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, online oder per E-Mail erfolgen und ist verbindlich. Die Annahme der Anmeldung erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung oder eine Rechnung an den Teilnehmer bzw. den Rechnungsempfänger. Mit der Annahme der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters an.

### 3.1. Leistung und Teilnahmegebühren

Der Teilnahmepreis gilt pro Person und Veranstaltungstermin. Soweit im Angebot nicht ausdrücklich anders geregelt, beinhaltet das Leistungsangebot die Teilnahme an dem jeweiligen Veranstaltungstermin sowie ggfs. Veranstaltungsunterlagen und Begleitveranstaltungen. Der Umfang der Leistung ergibt sich vorrangig aus der Leistungsbeschreibung.

Hotelübernachtungen, Anreise- und sonstige Kosten sind nicht im Teilnahmepreis mit inbegriffen, außer dies wird explizit in der Leistungsbeschreibung genannt.

Die DGM-INVENTUM behält sich vor, angekündigte Referenten durch andere zu ersetzen und notwendige Änderungen des Veranstaltungsprogramms unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung vorzunehmen, sowie auch Veranstaltungstermine zu verschieben und/oder den Veranstaltungsort zu verlegen und/oder diesen als Onlineveranstaltung anzubieten.

### 3.2. Berechtigung zur Teilnahme an einer Veranstaltung

Die Präsentation der Veranstaltungen in der Werbung (Flyer, Gesamtprogramm, E-Mail, Newsletter etc.) sowie auch im Internet stellt kein rechtlich bindendes Vertragsangebot der DGM-INVENTUM dar, sondern ist eine unverbindliche Aufforderung an den Interessenten, Veranstaltungen zu buchen. Mit der Zusendung des Anmeldeformulars oder einer anderen entsprechenden schriftlichen Erklärung zur Anmeldung (über das Internet, per E-Mail, Brief oder Fax) für die gewünschte Veranstaltung gibt der Interessent ein für ihn verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab. Nach Prüfung des Angebots wird die Anmeldung seitens der DGM-INVENTUM schriftlich oder in Textform per E-Mail bestätigt und ist damit rechtsverbindlich. Die Bestätigung enthält einen Internet-Verweis auf die AGB der DGM-INVENTUM. Ein Anspruch auf Teilnahme entsteht erst durch diese Bestätigung. Bei Online-Veranstaltungen erhält der Teilnehmende zusätzlich per E-Mail den Link zum virtuellen Veranstaltungsraum kurz vor der Veranstaltung zugesendet. Bei Präsenzveranstaltungen werden Informationen zur Anreise zeitnah vor der Veranstaltung an den Teilnehmenden versendet. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, da die Teilnahmeplätze je nach Veranstaltung begrenzt sind.

### 3.3. Teilnahmeausschluss

In besonderen Fällen (z. B. störendes Verhalten, Vandalismus, Nichterscheinen, Zahlungsverzug) kann die DGM-INVENTUM den Teilnehmenden von der weiteren Teilnahme ausschließen. Ein Anspruch auf Erstattung des Teilnahmebetrages besteht in diesen Fällen nicht.

### 3.4. Durchführung der Veranstaltungen

Die Veranstaltung kann ohne Angabe von Gründen abgesagt werden. Bereits gezahlte Gebühren werden dann erstattet, weitergehende Ansprüche der Vertragspartner bestehen nicht. Ein Wechsel von Dozenten oder des Veranstaltungsortes berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung. Liegt als Verhinderung der Durchführung einer Veranstaltung eine Störung am Veranstaltungsort sowie Fall von „Höhere Gewalt“ (u.a. Fälle wie Krieg, Revolutionen, Streik, Naturkatastrophen oder Pandemien, die außerhalb unserer Einflussosphäre liegen) vor, können wir die Veranstaltung einmalig auf einen angemessenen neuen Zeitpunkt verschieben oder die Veranstaltung als Online-Veranstaltung abhalten. Wird die Veranstaltung rein online durchgeführt wird die Teilnahmegebühr der Vor-Ort-Tickets dafür automatisch auf die Teilnahmegebühr einer Online-Teilnahme angepasst. Ein Ersatztermin innerhalb der nächsten 12 Wochen für nicht-saisonabhängige Veranstaltungen gilt dabei als angemessen. Sollte eine Veranstaltung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht durchgeführt werden können oder dauert die „Höhere Gewalt“ länger als drei Monate, sagen wir die Veranstaltung ab und Sie erhalten die Veranstaltungsgebühr, sofern gezahlt, zurück. Erstattungsansprüche eines/einer Teilnehmenden wegen bloß temporärer Störungen einer Veranstaltung (insbesondere bei digitalen Veranstaltungen) sind ausgeschlossen.

### 3.5. Nutzungs- und Urheberrechte

#### 3.5.1. Fotos, Videos und Audioaufnahmen

Bei Veranstaltungen der DGM-INVENTUM können Fotos, Videos oder Audioaufnahmen angefertigt werden, die dem Zweck der Öffentlichkeitsarbeit oder der Vermarktung dienen. Mit der Anmeldung erklären Sie sich damit einverstanden, dass solche Aufnahmen von der DGM-INVENTUM oder deren Beauftragten erstellt, verwertet und veröffentlicht werden dürfen, auch im Internet, in sozialen Medien oder in Printmedien.

#### 3.5.2. Urheberrechtsschutz

Die Inhalte und Materialien aller Veranstaltungen der DGM-INVENTUM sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt entweder bei der DGM-INVENTUM selbst oder, falls explizit angegeben, beim jeweiligen Autor oder Verlag.

#### 3.5.3. Eingeschränkte Nutzungsrechte

Teilnehmern wird lediglich ein einfaches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung für den persönlichen Gebrauch gewährt. Jegliche inhaltliche oder redaktionelle Änderungen, das Kopieren für Dritte, öffentliche Zugänglichmachung, kommerzielle Nutzung, das Entfernen von Urheberrechtsvermerken, Kennzeichen oder Markenzeichen sowie das Einstellen in das Internet oder andere Netzwerke sind untersagt.

#### 3.5.4. Bild- und Tonaufnahmen

Während Veranstaltungen von der DGM-INVENTUM erstelltes Bild- und Tonmaterial darf innerhalb des DGM-INVENTUM-Netzwerkes veröffentlicht und verbreitet werden. Die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen durch Teilnehmende ist nicht gestattet.

#### 3.5.5. Verantwortung für eingereichte Inhalte

Inhalte, die Teilnehmer übermitteln, dürfen kein geistiges Eigentum Dritter verletzen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis des Rechteinhabers vor oder die Nutzung ist gesetzlich erlaubt. Teilnehmer sind für die von ihnen eingereichten Inhalte rechtlich verantwortlich.

#### 3.5.6. Rechtgewährung an die DGM-INVENTUM

Durch das Einstellen und Präsentieren von Inhalten auf einer Veranstaltung räumen Teilnehmer der DGM-INVENTUM das weltweite, nicht-exklusive, unentgeltliche Recht ein, diese Inhalte zu nutzen, einschließlich Hosting, Veröffentlichung, Vertrieb, Veränderung, Anzeige und Vervielfältigung.

#### 3.5.7. Rechte des Autors

Autoren behalten alle Rechte an ihren wissenschaftlichen Ergebnissen. Sie erteilen der DGM-INVENTUM lediglich das Recht zur Online-Publikation und elektronischen Speicherung innerhalb des DGM-INVENTUM-Netzwerkes. Die DGM-INVENTUM verpflichtet sich, den Autor angemessen als Urheber des Werkes auszuweisen.

### 4. Widerrufsbelehrung für Verbraucher

#### 4.1. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht als Verbraucher i. S. d. § 13 BGB (Privatpersonen), die Anmeldung ohne Begründung schriftlich zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag der Anmeldebestätigung durch die DGM-INVENTUM (Vertragsabschluss).

Ein Widerrufsrecht gilt nicht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken, sowie bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, Tagungen, Kongressen, sowie Fort- und Weiterbildungen besteht, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht, gemäß § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB. In diesen Fällen ist jede Bestellung oder Buchung unmittelbar nach Bestätigung bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der gebuchten Leistungen.

Dieses Widerrufsrecht erlischt auch vorzeitig, wenn die gebuchte Leistung stattgefunden hat oder, wenn der Kunde die gebuchte Leistung bereits genutzt hat, d.h. mit Nutzung/Einloggen der zugesandten Zugangsdaten.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der DGM-INVENTUM mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax, E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### 4.2. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen 21 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

### 5. Stornierungsbedingungen

Die Bedingungen für die Stornierung der Teilnahme durch den Teilnehmenden sind abhängig von der Veranstaltungsart.

Gerne akzeptiert die DGM-INVENTUM ohne zusätzliche Kosten einen schriftlich zu benennenden Ersatzteilnehmer. Etwaige Differenzbeträge zwischen dem Teilnehmerpreis von z.B. Mitgliedern und Nichtmitgliedern oder anderen Kategorien werden ggfs. in Rechnung gestellt. Die Stornierung muss schriftlich (per E-Mail, Brief oder Fax) erfolgen. Es gilt das Datum des Eingangsdatums der E-Mail bzw. des Post-/ Faxstempels.

#### 5.1. Tagungen und Kongresse

Die Stornierung der Teilnahme durch den Teilnehmenden ist bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. In diesem Fall beträgt die Bearbeitungsgebühr 50% des Teilnehmerpreis. Danach sind 100 % des Teilnehmerpreises zu zahlen.

Darüber hinaus gelten ggfs. die ergänzenden Registrierungs- und Stornierungsbedingungen der jeweiligen Veranstaltung.

#### 5.2. Fortbildungen und Online-Kurse

Die Stornierung der Teilnahme durch den Teilnehmenden ist bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. In diesem Fall beträgt die Bearbeitungsgebühr pauschal 100 EUR. Danach sind 100% des Teilnahmepreises zu zahlen.

### 6. Zahlungsbedingungen für Teilnehmende

Die DGM-INVENTUM behält sich vor, die vereinbarte Leistung auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.

Nach Erhalt der Rechnung ist der Teilnahmepreis innerhalb der auf der Rechnung ausgewiesenen Zeit, in der Regel 14 Tage, ohne Abzug unter Angabe der vollständigen Rechnungs- und Kundennummer zu begleichen. Die Bezahlung erfolgt nach Wahl des Teilnehmenden durch Überweisung oder mittels Kreditkarte. Ggf. weitere mögliche Zahlungsmethoden werden mit der Zusendung der Rechnung per E-Mail aufgeführt. Die DGM-INVENTUM behält sich vor, bei (Online-) Veranstaltungen und in Einzelfällen bestimmte Zahlungswege auszuschließen. Die Bezahlung durch die Übersendung von Bargeld oder Schecks ist nicht möglich.

Kommt der Teilnehmende in Zahlungsverzug, ist die DGM-INVENTUM berechtigt, gegenüber Verbrauchern i.S. des § 13 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5,0 Prozentpunkten, gegenüber anderen Vertragspartnern in Höhe von 9,0 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz i.S. des (§ 247 Abs. 1, § 288 Abs. 1 BGB) p.a. zu fordern.

Mehrwertsteuerpflichtige Anteile des Veranstaltungspreises (bspw. die sog. Verpflegungspauschale) werden entsprechend ausgewiesen und mit dem jeweils gültigen vollen Mehrwertsteuersatz berechnet. Diese sind im Zuge der Veranstaltungen nicht abwählbar oder getrennt buchbar.

Die DGM-INVENTUM behält sich – auch kurzfristige – Preisanpassungen vor.

### 7. Nutzung der Dienste

Sie erklären sich damit einverstanden, die Dienste nur unter Beachtung dieser Bedingungen und der für Sie relevanten Vorschriften und Gesetze zu nutzen. Für einige Dienste (oder Teile davon) kann die DGM-INVENTUM eine optionale Registrierung für ein Benutzerkonto verlangen oder anbieten. Sie sind dafür verantwortlich, alle Informationen, die im Rahmen einer Registrierung erforderlich sind, genau und wahrheitsgemäß auszufüllen und aktuell zu halten. Sie sind auch dafür verantwortlich, die Sicherheit Ihres Passwortes zu wahren. Sie dürfen keine Konten auf automatisierte Weise erstellen.

Das Benutzerkonto liegt bei der DGM-INVENTUM, kann aber im Unternehmensverbund z.B. bei einer Tochtergesellschaft ebenfalls Verwendung finden.

Bei einigen Dienstleistungen (oder Teilen davon) erlaubt Ihnen die DGM-INVENTUM, ein persönliches Profilbild zu konfigurieren. Sie sind dafür verantwortlich, dass Ihr Profilbild nicht missbräuchlich ist, keine Urheber- oder Markenrechte oder andere Rechte verletzt und andere Nutzer nicht beleidigt. Für einige Dienste (oder Teile davon) können Sie eine persönliche URL (Webadresse) definieren. Die DGM-INVENTUM behält sich das Recht vor, diese URL zu ändern oder abzulehnen, z.B. weil Sie absichtlich oder unabsichtlich die Markenrechte eines Dritten verletzen oder eine anstößige URL gewählt haben.

Sie dürfen sich nicht als jemand anderes ausgeben.

Sie verpflichten sich, die Dienstleistungen nicht absichtlich zu stören oder in irgendeiner Weise zu unterbrechen.

Sie erklären sich damit einverstanden, die Dienste nicht zu reproduzieren, zu kopieren, zu verkaufen, zu tauschen oder weiter zu verteilen.

Die DGM-INVENTUM behält sich vor (aber ist nicht dazu verpflichtet), Inhalte oder Konten innerhalb der Dienste zu prüfen, zu filtern, zu verändern, zurückzuweisen oder zu löschen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie durch die Benutzung von Diensten Daten ausgesetzt werden können, die beleidigend, anstößig oder in anderer Weise zu beanstanden sind.

## 8. Ausstellungen

### 8.1. Veranstalter

Die DGM-INVENTUM (nachfolgend Veranstalter genannt) veranstaltet Tagungen, Kongresse, Fortbildungen, etc. ggf. mit einer begleitenden Ausstellung. Der Veranstalter ist berechtigt, Rechte oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle sonstigen vom Veranstalter einbezogenen Bedingungen, wie besondere Teilnahmebedingungen und ggf. technische Bedingungen für die jeweilige Ausstellung, gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen der Aussteller werden nicht anerkannt.

### 8.2. Angebot, Konferenz-/Ausstellungsthema, Aussteller, Mitaussteller

#### 8.2.1. Angebot

Der Veranstalter bietet dem Aussteller mit der Messeveranstaltung Präsentationsflächen/Ausstellungsflächen zur Miete an. Darüber hinaus kann der Veranstalter, bzw. von ihm beauftragte Dritte, weitere Dienstleistungen erbringen, wie z. B. die Vermietung von Standaufbauten, -möblierung, Messebau, Sponsoring- und Werbeaktivitäten.

#### 8.2.2. Veranstaltung-/Ausstellungsthema

Das Thema der Veranstaltung/Ausstellung wird in den besonderen Teilnahmebedingungen bzw. der Internetseite der jeweiligen Veranstaltung hinreichend spezifiziert.

#### 8.2.3. Aussteller, Zulassung von Unternehmen und Exponaten

Zugelassen werden können alle in- und ausländischen Hersteller und Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse zu präsentieren. Alle Exponate müssen dem vom Aussteller für diese Ausstellung erstellten Waren- und Dienstleistungsverzeichnis bzw. dem Konferenz-/Ausstellungsthema entsprechen und ggf. in der Anmeldung (die gleichzeitig ein Antrag auf Zulassung ist) genau bezeichnet werden. Ebenso muss der Stand vom Veranstalter gemäß Punkt 5.2.4 genehmigt werden. Andere als die angemeldeten und vom Veranstalter zugelassenen Exponate dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung von Unternehmen, Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen (siehe Punkt 5.2.2.4) sowie Exponate entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller. Für einen Gemeinschaftsstand muss somit ein Aussteller eine Anmeldung einreichen, welche die anderen Beteiligten des Gemeinschaftsstandes als Mitaussteller führt.

#### 8.2.4. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

Die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen (hierzu gehören auch verbundene Unternehmen wie z. B. Tochter- oder Schwestergesellschaften) ist in Schriftform zu beantragen. Für jeden Mitaussteller und jedes zusätzlich vertretene Unternehmen ist ggfs. eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

### 8.3. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer konferenzbegleitenden Ausstellung und die Bestellung weiterer Leistungen sind ausschließlich auf den Anmeldeformularen bzw. der Website des Veranstalters unter Anerkennung der Allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen und ggf. der Technischen Bedingungen durchzuführen. Die Exponate der Aussteller sind durch Beschreibung, bei Anlagen und Maschinen mit Gewicht und Maßen, genau anzugeben. Zur Darstellung sind auf Verlangen des Veranstalters Produktbeschreibungen einzureichen. Die Anmeldung ist mit dem Zugang beim Veranstalter vollzogen und bindend bis zur Mitteilung über die Zulassung oder Nichtzulassung durch den Veranstalter.

### 8.4. Zulassung, Zustandekommen des Vertrags

Über die Annahme der Anmeldung und die Zulassung des Ausstellers entscheidet, ggf. nach einem klärenden Gespräch, der Veranstalter. Die Zulassung als Aussteller wird vom Veranstalter schriftlich bestätigt. Die Übersendung einer Rechnung über die bestellte Leistung an den Kunden gilt ebenso gleichzeitig als Zulassungsbestätigung. Mit der Übersendung der Bestätigung gelten der Ausstellungsvertrag und die Vereinbarung weiterer Leistungen zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter als rechtsverbindlich geschlossen. Weicht der Inhalt der Zulassungsbestätigung (z. B. Standfläche, Belegungsplan) vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach dem Inhalt der Zulassungsbestätigung zustande, es sei denn, der Aussteller widerspricht schriftlich innerhalb von zwei Wochen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Angaben oder Voraussetzungen erteilt wurde.

### 8.5. Zahlungsbedingungen für Aussteller

Für die Zulassung zur Veranstaltung sind ggf. die in den Besonderen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltung/Ausstellung genannten Zahlungstermine zu beachten und einzuhalten. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Bedingung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die ggf. Eintragung in einem Ausstellerverzeichnis und für die Aushändigung von Ausstellerausweisen. Alle Rechnungsbeträge sämtlicher erteilten Rechnungen vom Veranstalter oder von einem vom Veranstalter beauftragten Dritten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer, spesenfrei und in Euro auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Die DGM-INVENTUM behält sich vor, die vereinbarte Leistung auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.

### 8.6. Rücktritt

#### 8.6.1. Rücktrittsrecht des Veranstalters

Leistet der Aussteller nach dem Vertrag fällige Zahlungen nicht, so kann der Veranstalter von dem Vertrag zurücktreten, wenn er dem Aussteller erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die Fristsetzung ist in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. Der Veranstalter kann ebenfalls vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller seine vertragliche Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Veranstalters verletzt und dem Veranstalter ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann. In allen vorgenannten Fällen eines Rücktritts durch den Veranstalter ist dieser neben dem Rücktritt auch berechtigt, alle vereinbarten Zahlungen als pauschalen Schadensersatz vom Aussteller zu verlangen. Der Veranstalter kann jedoch auch einen darüberhinausgehenden Schadensersatz geltend machen. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes verlangen, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter ein geringerer als der pauschal geltend gemachte Schaden entstanden ist.

#### 8.6.2. Rücktrittsrecht des Ausstellers

Nach der Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung und dem Zustandekommen des Vertrags ist ein Rücktritt oder eine Standflächenreduzierung durch den Aussteller generell nicht mehr möglich, es sei denn, der Grund für den Rücktritt ist auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Veranstalters zurückzuführen. Gleiches gilt für etwaige zusätzlich vereinbarte Leistungen. Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Veranstaltung ab, ist der Veranstalter berechtigt, über die an den Aussteller vermietete Fläche anderweitig zu verfügen. Dies gilt unabhängig davon, ob dem Aussteller ein

Rücktrittsrecht zusteht. Ein Aussteller, der seine Teilnahme an der Veranstaltung absagt, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, hat alle vereinbarten Zahlungen an den Veranstalter zu leisten, wenn die Ausstellungsfläche zur Veranstaltung unvermietet bleibt. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter die Fläche anderweitig verwertet hat. In diesem Fall muss sich der Veranstalter jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus der anderweitigen Verwertung der Ausstellungsfläche erhält. Weiterführende Vereinbarungen zum Rücktritt des Ausstellers können sich aus den Besonderen Teilnahmebedingungen der Veranstaltung ergeben.

#### 8.7. Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

Sofern eine Veranstaltung und begleitende Ausstellung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund anderer, vom Veranstalter nicht zu vertretender, Gründe nicht stattfinden kann oder vom Veranstalter abgesagt wird, trägt jede Partei ihre bis dahin angefallenen Kosten selbst. Für Schäden oder Nachteile des Ausstellers haftet der Veranstalter nicht. Sofern der Veranstalter mit Kosten in Vorleistung getreten ist, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den für die Veranstaltung gültigen Besonderen Teilnahmebedingungen oder gemäß sonstiger vertraglicher Regelungen vom Aussteller zu tragen sind, sind diese Kosten vom Aussteller zu erstatten. Ist der Veranstalter durch höhere Gewalt oder wegen anderer, von ihm nicht zu vertretender, Gründe genötigt, einen Veranstaltungsbereich zeitweise oder für längere Zeit zu räumen oder die Veranstaltung zu verschieben oder zu verkürzen, so begründet dies kein Rücktritts- oder Kündigungsrecht und ebenso keine sonstigen Ansprüche, insbesondere auch keine Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter.

#### 8.8. Haftung, Freistellung, Verjährung, Aufrechnung

##### 8.8.1. Haftung des Veranstalters

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Ausstellers (nachfolgend: Schadensersatzansprüche) sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter zwingend gesetzlich haftet, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Insbesondere haftet der Veranstalter nicht für Schäden an und Verluste von durch den Aussteller eingebrachte Gegenstände, Standeinrichtungen sowie Standelemente gegenüber Ausstellern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, unabhängig davon, wann diese Schäden oder Verluste entstanden sind. Gleiches gilt für von Ausstellern und deren Mitarbeitern oder Beauftragten auf dem Veranstaltungsgelände abgestellte Fahrzeuge. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Ausstellers ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

##### 8.8.2. Haftung des Ausstellers, Verpflichtung des Ausstellers zum Versicherungsschutz

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten oder schuldhaft verursacht werden. Der Aussteller haftet insbesondere auch für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden; insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten- oder Heizungsanlagen, Stromleitungen, etc. unsachgemäß behandelt werden. Der Aussteller muss darauf hinwirken, dass Besucher und Dritte in seinem Ausstellungsbereich nichts beschädigen oder Personen verletzen.

Der Aussteller haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die von Besuchern oder Dritten aufgrund nicht ausreichender Beaufsichtigung durch den Aussteller im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden an Gebäuden, Hallen und Mobiliar, die durch den Aussteller selbst oder seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten oder deren Mitarbeiter entstehen. Der Aussteller haftet auch für alle Schäden, die an Fenster- und Türgläsern sowie an Schaufensterscheiben durch ihn selbst oder seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten oder deren Mitarbeiter entstehen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters oder dessen Erfüllungsgehilfen vorliegt. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die aus der Inbetriebnahme von technischen Einrichtungen, welche der Aussteller eingebracht hat, erwachsen, sofern die Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Veranstalters oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Aussteller hat sich vor der Aufstellung von Maschinen, Apparaten und sonstigen Aufbauten über die zulässige Belastung, insbesondere Punktbelastung, der Hallenböden beim Veranstalter bzw. den Verantwortlichen des Veranstaltungshauses zu erkundigen und die mitgeteilten Maximalbelastungen zu beachten. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine die genannten Risiken abdeckende Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und alle hierfür fälligen Zahlungen rechtzeitig zu entrichten.

##### 8.8.3. Verantwortung für rechtliche, insbesondere wettbewerbsrechtliche, Zulässigkeit und Zulässigkeit hinsichtlich Schutzrechten; Haftungsfreistellung des Ausstellers

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere auch wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in einem etwaigen Ausstellerverzeichnis, einem evtl. Messekatalog und der evtl. eingerichteten Internetdatenbank auf sein Betreiben hin veröffentlichten Daten, Bildern, etc. und Anzeige(n) sowie dafür, dass diese kein gewerbliches Schutzrecht (z. B. Markenrecht, Urheberrecht) eines Dritten verletzen. Sollte ein Dritter Ansprüche gegen den Veranstalter wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen oder aus einem Verstoß gegen gewerbliche Schutzrechte begründeten Unzulässigkeit einer Anzeige oder sonstiger veröffentlichter Daten geltend machen, so stellt der Aussteller den Veranstalter von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung frei. Zu dieser Freistellung ist der Aussteller ebenso verpflichtet, wenn die Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Anzeige oder wegen sonstiger veröffentlichter Daten eines Mitausstellers des Ausstellers oder eines am Stand des Ausstellers zusätzlich vertretenen Unternehmens erfolgt. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Aussteller unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter derartige Ansprüche gegen den Veranstalter erhebt, und die Rechtsverteidigung mit dem Aussteller abzustimmen.

##### 8.8.4. Ansprüche des Ausstellers, Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit zusammenhängenden Ansprüche sind innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung beim Veranstalter schriftlich geltend zu machen. Sollten Mängel und Störungen während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, müssen diese dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhafte Unmöglichkeit. Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von drei Monaten, es sei denn, die Haftung des Veranstalters resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. In diesem Falle sowie bei Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei deliktischen Ansprüchen, Arglist und schuldhafter Unmöglichkeit, gilt die regelmäßige Verjährung.

##### 8.8.5. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber dem Veranstalter nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind.

#### 8.9. Hausrecht, Ausschluss von zukünftigen Messen bei Verletzung von Teilnahmebedingungen

##### 8.9.1. Hausrecht

Das Hausrecht steht während der gesamten Veranstaltung, einschließlich Auf- und Abbau, dem Veranstalter zu, der es jederzeit gegenüber jedermann ausüben kann. Den Anweisungen des Veranstalters bzw. seiner Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten. Weitere Ergänzungen hierzu sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen der Veranstaltung geregelt und gelten ergänzend.

### 8.9.2. Ausschluss von Teilnehmern

Der Veranstalter ist berechtigt, Aussteller, die trotz eines diesbezüglichen Hinweises des Veranstalters gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die für die jeweilige Veranstaltung geltenden Besonderen Teilnahmebedingungen verstoßen, unbeschadet sämtlicher sonstiger Rechte von der Beteiligung an zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen.

## 8.10. Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen, Zeichnen

### 8.10.1. Legitimation

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb der Ausstellungsräume nur Personen gestattet, die hierfür vom Veranstalter zugelassen sind. Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter, ggf. unter Anwendung rechtlicher Maßnahmen, die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen.

### 8.10.2. Werbezwecke/Presseveröffentlichungen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungs-/Ausstellungsgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

### 8.10.3. Bewirtschaftung

Eine ggf. vorhandene gastronomische Betreuung ist ausschließlich Catering-Dienstleistern des Veranstaltungshauses oder des Veranstalters vorbehalten. Die gastronomische Nutzung der Ausstellungsflächen durch den Aussteller ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit keine gesonderte Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

## 8.11. Werbung, Werbemittel

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Ausstellerfläche zulässig. Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes auf der Veranstaltungsfläche ist untersagt. Hiervon betroffen sind insbesondere auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art (Plakate, Aufkleber, Prospekte, usw.). Der Veranstalter ist berechtigt, Personen, die in unzulässiger Weise als Werbeträger eingesetzt sind, des Geländes zu verweisen, unzulässige Werbemittel zu beschlagnahmen bzw. zu entfernen und zu vernichten und hierfür vom Aussteller, zu dessen Gunsten die Werbemaßnahmen durchgeführt wurden, einen pauschalen Aufwendersatz von 5.000,00 € zzgl. MwSt. für jeden Einzelfall zu verlangen. Das Recht des Veranstalters, einen weitergehenden Aufwendersatz zu verlangen bleibt davon unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des Aufwendersatzes verlangen, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter geringere Aufwendungen entstanden sind.

## 8.12. Bekämpfung der Marken- und Produktpiraterie

Der Aussteller ist verpflichtet, die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter zu beachten. Für den Fall, dass der Aussteller in ordnungsgemäßer Weise darauf hingewiesen wird, dass er durch das Ausstellen oder Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen bzw. durch eine werbliche Darstellung oder in anderer Weise die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter verletzt, verpflichtet sich der Aussteller im Voraus, die betreffenden Gegenstände vom Stand zu entfernen.

## 8.13. Reinigung, Müllentsorgung

### 8.13.1. Reinigung

Die Reinigung des Standes/der Standfläche obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Bei einer ggf. Vergabe der Standreinigung hat der Aussteller sich eines vom Veranstalter zu benennenden Reinigungsunternehmens zu bedienen.

### 8.13.2. Müllentsorgung

Der Aussteller verpflichtet sich zur Müllvermeidung bzw. sich den Entsorgungskonzepten des Veranstalters anzuschließen. Die Ausstellungsflächen sind nach der Veranstaltung vom Aussteller besenrein zu übergeben. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der Veranstalter berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers beseitigen und vernichten zu lassen.

## 9. Nutzung der Mediathek

### 9.1. Zugang und Anmeldung

Die DGM-INVENTUM-Mediathek bietet eine Vielzahl von Beiträgen zum individuellen Abruf an. Der Zugang zu einem Beitrag wird durch einen spezifischen Anmeldeprozess ermöglicht, der bei jedem Beitrag hinterlegt ist. Mit dem Abschluss dieses Anmeldeprozesses gibt der Kunde eine verbindliche Anmeldung ab, wodurch ein Vertragsverhältnis zwischen der DGM-INVENTUM und dem Kunden entsteht.

### 9.2. Zugangsgewährung und Nutzung

Nach der Begleichung des eventuell geforderten Entgelts für den Beitrag wird dem Kunden ein individueller Zugang über sein Benutzerkonto gewährt. Die Freischaltung des Zugangs markiert den Beginn der Nutzungsdauer. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Stornierung des Beitrags nicht mehr möglich.

### 9.3. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit für den Abruf eines Beitrags ist festgelegt und wird in der jeweiligen Beitragbeschreibung angegeben. Sie beginnt mit der Gewährung des Zugangs. Beide Vertragsparteien behalten sich das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund vor. Sollte der Vertrag beendet werden, ist die DGM-INVENTUM berechtigt, den Zugang zum Beitrag mit sofortiger Wirkung zu sperren. Diese Regelung findet ebenfalls Anwendung, falls sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet.

## 10. Haftung

Die DGM-INVENTUM übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf Veranstaltungsinhalte und -materialien und die Durchführung der Veranstaltungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Liegt ein von der DGM-INVENTUM zu vertretender Mangel vor, ist die DGM-INVENTUM nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers ausgeschlossen. Die DGM-INVENTUM haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet die DGM-INVENTUM nicht für einen entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

Für Unfälle von Personen oder Verluste oder Schäden, die der Leistungsnehmer in Veranstaltungsräumen erleidet, haftet die DGM-INVENTUM als auch dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die DGM-INVENTUM haftet nicht für den Verlust oder Diebstahl von eingebrachten Sachen des Leistungsnehmers (Garderobe, Schulungsmaterial, Wertgegenstände, Technik, etc.) und Fahrzeugen sowie auch nicht für Beschädigungen an denselben oder Unfällen. Die jeweilige Hausordnung ist zu beachten.

## 11. Datenschutz

Die DGM-INVENTUM nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Unsere Datenschutzerklärung finden sie unter <https://www.DGM-Inventum.de/de/datenschutzerklaerung>.

#### 12. Alternative Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter [ec.europa.eu/consumers/odr](https://ec.europa.eu/consumers/odr) finden. Wir sind zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Bei Problemen wenden Sie sich bitte direkt an [info@dgm-inventum.de](mailto:info@dgm-inventum.de)

#### 13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit gesetzlich zulässig, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart. Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, welche die Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss des Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für eine Lücke des Vertrags.